# Wasserordnung der Marktgemeinde St. Johann im Pongau

Die Bestimmungen des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGB1. 78/76, verpflichten die Gemeinde, in den von ihr übernommenen Wasserversorgungsbereichen, ausreichend und gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser zu liefern und zur Durchführung dieser Pflicht erläßt die Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des § 5 des vorgenannten Gesetzes im Zusammenhang mit § 62 der Gemeindeordnung, LGB1. 56/76, folgende

## Verordnung

#### TRINKWASSERANLAGEN DER MARKTGEMEINDE ST. JOHANN/PG.

§ 1

Alle der Wasserbringung dienenden und von der Gemeinde bzw. der Verbandsanlage "Obere Enns" betriebenen Anlagen ab der Quellfassung, ausgenommen die Hausanschlüsse, gehören zur Ortswasserleitung. Diese steht im Eigentum der Gemeinde, gilt als wirtschaftliches Pflichtaufgabenunternehmen der Gemeinde, woraus sie auf Zeit gesehen, keinen Gewinn erzielen und keinen Verlust erleiden darf.

Die Gemeinde hat dazu einen Netzanlagenplan oder Detailplan als Besitznachweis, ordentliche buchführungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben, Rücklagen, Kredite, Investitionen und vorausschaubare Amortisationen zu führen.

§ 2

Jede über den jeweiligen Stand hinausreichende beabsichtigte Erweiterung der Ortswasserleitung zur Versorgung neuer Gebiete bleibt, unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und der Leistungsfähigkeit, in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde.

§ 3

Die Trinkwasserleitung besteht aus der Zuleitung, das ist der

Leitungsteil von der Quelle bis in das Versorgungsgebiet, und der Hauptleitung, das ist der Leitungsstrang im Versorgungsgebiet, wobei dieser möglichst in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen soll. Die Hausanschlußleitung ist jener Leitungsteil vom Hauptstrang zum Objekt, der im Eigentum des Wasserbeziehers ist. Für Schäden an diesem Leitungsteil haftet der Wasserbezieher. Er haftet auch für Schäden, die durch eine schadhafte Leitung an anderen Liegenschaften auftreten.

# WASSERLEITUNGSANSCHLÜSSE

§ 4

Jeder Wasserbezieher (Objektseigentümer) ist verpflichtet, innerhalb seines Objektes, möglichst in unmittelbarer Nähe des Leitungsdurchstoßes durch die Versorgungsobjektsaußenmauer, an geschützter, frostsicherer und gut zugänglicher Stelle, einen Platz innerhalb des Gebäudes, zum Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur zur Verfügung zu stellen und stets freizuhalten. Dieser Platz ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen. Für Frostschäden oder Beschädigungen an Zähler und Gemeindeleitung haftet der Objektseigentümer, desgleichen ist ihm auch jede Manipulation an diesen Gemeindeanlagen verboten.

§ 5

Die Hausanschlußleitungen können einzeln oder auch in Gruppen zusammengefaßt erstellt werden. Die Trassenführung der Hausanschlußleitung, sowie die Anschlußstelle an den Hauptstrang wird vom Anschlußwerber und der Gemeinde gemeinsam festgelegt. Die Herstellung des Anschlusses hat ein hiezu befugtes Unternehmen auszuführen. Die Kosten des Hausanschlusses sind zur Gänze vom Wasserbezieher zu tragen. Der Name der ausführenden Firma sowie das Datum der Durchführung des Anschlusses sind vom Wasserbezieher der Gemeinde zu melden. Jede Hausanschlußleitung erhält im Abzweigungsbereich von der Hauptleitung einen von der Gemeinde auf ihre Kosten bereitgestellten Absperrer, dessen Betätigung ausnahmslos nur der

Gemeinde zukommt. Eine Betätigung auch von anderen Personen darf nur bei Gefahr im Verzuge, das wäre ein schwerer Rohrbruch mit großen Schadensfolgen, als erforderliche Sofortmaßnahme vorgenommen werden.

\$ 6

In jedes neue Objekt, welches an die Gemeindewasserleitung angeschlossen wird, muß vom Anschlußwerber auf dessen Kosten eine Wasserzählereinbaugarnitur eingebaut werden. Wo dies derzeit noch nicht der Fall ist, ist dies unter den in den § 3 und 4 enthaltenen Vorgaben ehest nachzuholen. Anschlußleitungen an die Hausanschlußleitung, die nicht über den Zähler laufen, sei es eine Gemeinde- oder Privatleitung, sind verboten und sind, wo sie bestehen sollten, sofort der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7

Der Einbau des Wasserzählers hat dann zu erfolgen, wenn das Objekt fertiggestellt ist, oder vor der endgültigen Fertigstellung benützt wird.

Als Wasserzähler dürfen nur gemeindeeigene Zähler verwendet werden. Diese sind, wenn ihre Funktionsfähigkeit nicht schon vorher in Frage steht, von der Gemeinde auf ihre Kosten mindest alle 5 Jahre nacheichen zu lassen. Die Zähleranschaffungs- und Eichkosten sind durch die Zählermiete zu decken.

Die Wasseranschlußgebühr wird nach dem Einbau des Wasserzählers durch die Marktgemeinde vorgeschrieben. Als Berechnungsgrundlage ist der, jeweils für das Jahr des Zählereinbaues, durch die Gemeindevertretung beschlossene Richtwert heranzuziehen.

### HAFTUNGSUMFANG DURCH DIE GEMEINDE

§ 8

Aus der Ortswasserleitung wird nur Trinkwasser zur Versorgung von Menschen und Tieren, Haushalten, gew. Betrieben, wie Fleischhauereien, usw., geliefert. Ein größerer Bezugsbedarf von Gewerbe oder Industrie, wofür keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, könnte daher aus der Gemeindewasserleitung versagt werden. Sollten der Gemeinde zur Erhaltung der Trinkwasserqualität Entkeimungsmaßnahmen von der Oberbehörde aufgetragen werden und den Wasserbeziehern dadurch Schäden, wie Fischsterben oder dgl., entstehen, so würde die Gemeinde hiefür keine Haftungen übernehmen. Dasselbe gilt auch für die durch unvorherzusehende Wasserausfälle Maschinen, Geräten und dgl. entstehen könnten, es sei denn, die Gemeinde würde den Wasserzulauf vorausplanend unterbrechen und es verabsäumen, die Wasserbezieher davon im voraus zu verständigen. Bei Schäden an Maschinen und Anlagen entsteht für die Marktgemeinde keine Schadensgutmachungspflicht, wenn der Wasserausfall nicht durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeindeorgane nachgewiesen werden kann.

#### **GEBÜHREN**

8 9

Die Kosten der Herstellung, Erhaltung und des Betriebes der Gesamttrinkwasseranlagen der Gemeinde werden gedeckt durch die Bauwassergebühr, die Anschlußgebühr und die Wasserverbrauchsgebühr.

#### a) Bauwassergebühr:

Die Bauwassergebühr wird nach dem Volumen (Baumasse) des anzuschließenden Objektes berechnet. Die Baumasse ergibt sich aus äußerer Länge, Breite und Höhe (samt Keller) einer Baumaßnahme. Bei Objekten, bei denen Bauteile in Holzbauweise oder in Fertigteilbauweise errichtet werden, entfällt für diese Teile die Bauwassergebühr.

Das Bauwasser zählt bis zur Vollendung jener baulichen Maßnahme, für die es berechnet wird. Kommt es jedoch schon vor
der Baufertigstellung zu einer Teilbewohnung und zum Zählereinbau, so daß sich der Anspruch auf das noch guthabende
Bauwasser mit dem schon über den Zähler laufenden. Verbrauchswasser überschneidet, so gibt es hiefür keine Ausgleichszahlung (Rückerstattung).

### b) Anschlußgebühr:

Um einen Gleichheitssatz für den zu erwartenden Wasserverbrauch zu erreichen, werden die Anschlußkosten nach Punkten bewertet. Es entspricht einer Punkteeinheit:

- 1. Wohnräume 20 m² Wohnraumnutzfläche. Keller, wenn sie nicht für Wohnzwecke oder als Hobbywerkstätten u. Fitnessräume ausgebaut sind, und Stiegenhäuser bleiben unberücksichtigt.
- 2. Geschäftsräume 50 m² Geschäftsfläche.
- 3. Gast- und Schanklokale 5 Sitzplätze.
- 4. Veranstaltungssäle 12 Sitzplätze.
- 5. Beherbergungsbetriebe 2 Fremdenbetten.
- 6. Büroräume 50 m² Nutzfläche.
- 7. Schulen 11 Schüler.
- 8. Lagerräume mit Wasseranschluß 100 m2.
- 9. Werkstätten 5 Arbeitskräfte.
- 10. Campingplätze 3 Campinggäste.
- 11. Garagen mit Wasseranschluß 4 Stellplätze bei Pkw und 1 Stellplatz bei Lkw.
- 12. Sind Anschlüsse vorstehend nicht einordenbar, so ist für vorausschauend wöchentlich 2,3 m³ Wasserbezug ein Vorauszahlungspunkt anzunehmen. Nach einem Jahr Wasserbezug ist, wenn sich eine Abweichung von mehr als 25 % ergibt, der Ausgleich nach dem sich auf dieser Basis tatsächlich ergebenden Wert herzustellen.

Ein Objektsabbruch ergibt keinen Rückerstattungsanspruch auf die seinerzeitige Anschlußgebühr, wohl aber wird, wenn nach dem Abbruch an derselben Stelle erneut mit einem Bau begonnen wird, der Abbruchteil am Neubau gutgeschrieben.

Nur 50 % der Wasseranschlußgebühr werden bei einem vorübergehenden Anschluß vorgeschrieben, wobei dieser nur unter den Voraussetzungen möglich ist, daß

- a) für eine private Wasserversorgungsanlage bei der Wasserrechtsbehörde um wasserrechtliche Bewilligung angesucht wurde,
- b) für eine wasserrechtlich bewilligte private Wasserversorgungsanlage von der Wasserrechtsbehörde ein vorübergehendes Benützungsverbot erteilt wurde,
- c) eine wasserrechtlich nicht bewilligte private Wasserversorgungsanlage einen schlechten Befund aufweist und
- d) eine private Wasserversorgungsanlage mengenmäßig nicht den Bedarf abdecken kann.

Die unter den Punkten a) bis d) angeführten Möglichkeiten eines vorübergehenden Anschlusses an das Gemeindewasserleitungsnetz sind auf max. 3 Jahre ab dem Anschluß an dieses befristet und es gelangen spätestens dann die restlichen 50 % der Wasseranschlußgebühr zur Vorschreibung. Bei einer Ablehnung der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. bei einer Löschung dieser durch die Wasserrechtsbehörde vor Ablauf der o.a. Frist werden die restlichen 50 % der Anschlußgebühr zum Zeitpunkt der Ablehnung bzw. Löschung fällig. Die 3-Jahres-Frist beginnt mit dem Anschluß an das Gemeindewasserleitungsnetz zu laufen und kann auch nicht durch eine vorübergehende Verwendung des privaten Wassers verlängert werden. Bei einer in der 3-Jahres-Frist gegebenen vorübergehenden Verwendung von Ortswasser und einem nach Ablauf dieser nochmalig gegebenen Bedarf, sind zum Zeitpunkt dieses Bedarfes die restlichen 50 % der Wasseranschlußgebühr fällig.

### c) Wasserverbrauchsgebühr:

Der Wasserverbrauch wird durch den Zähler gemessen. Die Zählerablesung erfolgt in der Regel in Einjahresabständen. Die Objektseigentümer sind verpflichtet, den damit betrauten Gemeindeorganen Zutritt zur Leitungskontrolle und zum Zählerablesen zu gewähren, sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen. Bei Wohnungs- und Besitzwechsel können die Verbrauchsablesungen auch je nach Erfordernis erfolgen. Wird die Genauigkeit des Wasserzählers vom Wasserbezieher angezweifelt und ergibt die Überprüfung eine Abweichung von mehr als 5 %, so sind die Überprüfungskosten von der Gemeinde und anderenfalls vom Wasserbezieher zu tragen.

Die Höhe der unter den Punkten a), b) und c) angeführten Gebühren wird jährlich von der Gemeindevertretung neu festgesetzt.

#### **ANSCHLUSSVERPFLICHTUNG**

§ 10

In durch die Ortswasserleitung erschlossenen Gebieten sind die Objektseigentümer zum Anschluß und zur Deckung ihres Trink-wasserbedarfes aus der Ortswasserleitung entsprechend den Bestimmungen des § 32 des Bautechnikgesetzes, LGB1. 75/76, verpflichtet.

Besteht zum Zeitpunkt einer Gebietserschließung durch die Ortswasserleitung bereits eine private Wasserversorgungseinrichtung, so ist diese unverzüglich aufzulassen, wenn hiefür seitens der Wasserrechtsbehörde eine wasserrechtliche Bewilligung versagt wird bzw. eine bestehende wasserrechtliche Bewilligung erlischt. Ab diesem Zeitpunkt ist nur mehr Trinkwasser aus der Ortswasserleitung zu entnehmen.

Ein vorübergehender Anschluß an das Gemeindewasserleitungsnetz ist unter Berücksichtigung der, im § 9 (b) zweiter Absatz dieser Wasserordnung festgelegten Voraussetzungen möglich. Jene Objekte, die bereits an das Ortswasserleitungsnetz angeschlossen sind, jedoch die Versorgung mit Trinkwasser aus der privaten Trinkwasseranlage weiter besorgen, haben in Abständen von 5 Jahren unaufgefordert der Gemeinde Wasseruntersuchungsbefunde vorzulegen, wobei diese jeweils vor Ablauf der Frist zum Zeitpunkt der Schneeschmelze zu erstellen sind. Beim Vorhandensein eines negativen Untersuchungsbefundes ist als Trinkwasser nur mehr Wasser aus dem Ortswasserleitungsnetz zu verwenden. Eine Ausnahme davon ist nur dann möglich, wenn die private Wasserversorgungsanlage wieder Trinkwasserqualität aufweist und zwei positive Untersuchungsbefunde innerhalb von 3 Monaten der Gemeinde vorgelegt werden. Weiters ist eine darartige private Wasserversorgungsanlage zumindest alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Untersuchungsbefunde sind wiederum der Gemeinde zeitgerecht vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der einwandfreien Trennung von privatem Wasser und Wasser aus der Gemeindewasserleitung ist neben der Trinkwasserqualität Voraussetzung für die zweifache Wasserversorgung. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, ist das Objekt nur mehr ausschließlich mit Wasser aus der Ortswasserleitung zu versorgen und die Verbindungsleitungen sind abzuschließen. Beauftragte oder Vertreter der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, die technische und tatsächlich praktische Trennung der Anlage zu kontrollieren.

Für Objekte, welche nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung errichtet werden, ist eine wahlweise Anschlußmöglichkeit von privatem Wasser und Wasser aus der Ortswasserleitung nicht zulässig.

Objekte, die in einem Gebiet liegen, in dem eine Ortswasserleitung besteht oder geplant ist, für die aber die Eigentümer zur Versorqung eine wasserrechtlich genehmigte Eigenversorgung nachweisen können, können von der Anschlußverpflichtung ausgenommen werden. Das Anrecht auf eine Versorgung aus der Ortswasserleitung erlischt jedoch mit der Durchführung der Eigenversorgung. Bei einem später vorgebrachten Antrag auf Anschluß an die Ortswasserleitung hat der Objektseigentümer Mehrkosten, welche durch eine Leitungsverstärkung, Neuverlegung oder ähnliches der Gemeinde erwachsen, zu ersetzen.

§ 11

Der Wasserdruck muß an der Abnahmestelle noch mindestens 1,5 bar betragen. Liegen Anschlußobjekte schon außer diesem Druckbereich, so daß eine Drucksteigerungsanlage erforderlich wird, so haben die Errichtungs- und dauernden Betriebsmehrkosten hiefür die daran interessierten Wasserbezieher zu tragen.

§ 12

Für Rohrschäden und Wasserverlust hinter dem Zähler, also an der Hausinstallation selbst, wird generell kein Wassergebührennachlaß gewährt.

§ 13

Der Wasserbezug für Zwecke der Feuerwehr und die Errichtung von Hydranten wird gesondert geregelt. Für Schäden an Geräten und dgl., die durch Leitungsdruckverlust infolge Wasserentnahme für Löschzwecke entstehen könnten, wird kein Ersatz geleistet.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1993 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verliert die, von der Gemeindevertretung am 27.4.1984 beschlossene "Wasserordnung der Marktgemeinde St. Johann/Pg." ihre Wirksamkeit.

Marktgemeine

Gemeindevertretungsbeschluß:

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

14.12.1992

Kundmachung:

16.12. - 31.12.1992

(L. Neumayer)